



PEOPLE WORK GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GT people work GmbH für die Zeitarbeit

§ 1 Behördliche Genehmigung

GT people work GmbH besitzt die befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Agentur für Arbeit Nürnberg der Bundesagentur für Arbeit.

§ 2 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

- (1) Wir stellen Ihnen als Personaldienstleister auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) unsere Mitarbeiter¹ am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung.
- (2) Unsere Mitarbeiter werden gemäß dem von Ihnen beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind entsprechend einzusetzen. Soweit erforderlich, ist es uns überlassen, unsere Mitarbeiter bei berechtigtem Interesse während der Laufzeit des Vertrages auszutauschen. Während des Einsatzes bei Ihnen unterliegen unsere Mitarbeiter Ihren Arbeitsanweisungen und arbeiten unter Ihrer Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen unseren Mitarbeitern und Ihnen nicht begründet werden.
- (3) Ihre gegebenenfalls hiervon abweichenden Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Arbeitsschutz und -sicherheit; Arbeitszeit

- (1) Nach § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit unserer Mitarbeiter den für Ihren Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, unsere Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für Ihren Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber den Mitarbeitern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, sowie unsere Mitarbeiter in Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung, die gegen (tödliche) Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen und sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, sowie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert ist.
- (2) Die Besichtigung des Arbeitsplatzes des Mitarbeiters der GT people work und die Umsetzung der vorgenannten Arbeitsschutzvereinbarung, sowie gegebenenfalls Unfalluntersuchungen werden durch Vertreter der GT people work durchgeführt. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird der GT people work während der Arbeitszeiten in Absprache mit dem Kundenbetrieb ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter eingeräumt.
- (3) Einrichtungen und entsprechende Maßnahmen der Ersten Hilfe werden von Ihnen sichergestellt.
- (4) Arbeitsunfälle sind uns unverzüglich anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Unfall wird gemeinsam untersucht. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu melden.
- (5) Sie versichern, Mehrarbeit nur dann anzuordnen und zu dulden, soweit dies für Ihren Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist von Ihnen einzuholen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der AÜV kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit der im AÜV angegebenen Frist gekündigt werden. Unser Mitarbeiter ist spätestens am vorletzten Einsatztag über die Beendigung des Einsatzes zu informieren.
- (2) Zur außerordentlichen Kündigung des AÜV berechtigen uns insbesondere:
 - a. die Nichteinhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutz- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen durch Sie;
 - b. die erhebliche Verschlechterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Zahlungsverzug, insbesondere durch jede Ihrer Niederlassungen und auch gegenüber allen GT people work-Einrichtungen
 - c. die Fälle, in denen die Arbeitsleistung in Ihrem Betrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe unmöglich geworden ist.
- (3) Stellen Sie innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages unseres Mitarbeiters fest, dass dieser für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und bestehen Sie deshalb auf Austausch des Mitarbeiters, werden Ihnen bis zu 4 Arbeitsstunden sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnet.

§ 5 Haftung

- (1) Wir haften nur für die fehlerfreie Auswahl unserer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen und wird – sofern zulässig – für jeden Haftungsfall auf 10 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Millionen Euro für Vermögensschäden pro Schadensfall beschränkt.
- (2) Wir haften nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit unserer Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit verursachen. Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Kundenbetriebes ausübt, haftet GT people work nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Kundenbetrieb stellt GT people work von al-

¹ Die Bezeichnung Mitarbeiter gilt für beide Geschlechter



PEOPLE WORK GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GT people work GmbH für die Zeitarbeit

len etwaigen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten frei.

- (3) Im Übrigen haftet GT people work bei Verletzung eigener Vertragspflichten durch einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Hier haftet GT people work bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein Fall zwingender Haftung gegeben ist. Soweit gesetzlich zulässig, haftet GT people work bei der Auswahl der Mitarbeiter nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (4) Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut werden.

§ 6 Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgebend für die Abrechnung ist der in dem AÜV jeweils vereinbarte Verrechnungssatz, der sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer versteht. Die Zurverfügungstellung von Werkzeugen und/oder sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- (2) Insbesondere bei Änderung der für uns geltenden Vergütungstarifverträge oder maßgeblicher gesetzlicher Bestimmungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze anteilig jeweils ab Wirkung dieser Änderungen. Zusätzlich durch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts aufgrund tariflicher Bestimmungen entstehenden Lohnkosten werden zuzüglich des üblichen Kalkulationsaufschlages an Sie weiterberechnet.
- (3) Sie verpflichten sich, die von unseren Mitarbeitern geleisteten Stunden auf den vorgelegten Tätigkeitsnachweisen bzw. – sofern vereinbart – im Wege der Datenübertragung rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten Ihres Unternehmens vorgelegt werden, sind unsere internen Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.
- (4) Im Fall des Zahlungsverzuges werden die gesamten offenstehenden Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB fällig. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Verzugschadens vor.
- (5) Es gilt eine 40 Stundenwoche als vereinbart, darüberhinausgehende Arbeitsstunden werden mit den nachfolgenden Zuschlägen in Rechnung gestellt

a. Über 40 Stunden in der Woche	25%
b. Nicht regelmäßige Samstagsstunden	25%
c. Sonntagsstunden	50%
d. Feiertagsstunden sowie für Arbeiten an Heiligabend und Silvester nach 14.00 Uhr	100%
e. Nachtarbeitsstunden (23.00 – 06.00 Uhr)	15%
f. Schmutz- und Erschwerniszulagen	15%
- (6) Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Zeitnachweise. Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig

§ 7 Temp-To-Perm (Vermittlung mit vorgeschalteter Arbeitnehmerüberlassung)

Bei Übernahme des Mitarbeiters aus der Überlassung steht der GT people work eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt das der Mitarbeiter nach der Übernahme erzielt wie folgt gestaffelt:

- a. Bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision 2 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht 16,6% des Bruttojahreseinkommens),
- b. Bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Provision 1,5 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht 12,5% des Bruttojahreseinkommens),
- c. Bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt die Provision 1,0 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht 8,33% des Bruttojahreseinkommens),
- d. Bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt die Provision 0,5 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht 4,17% des Bruttojahreseinkommens),
- e. Bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

§ 8 Rufbereitschaft und Reisezeiten

Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten unserer Mitarbeiter werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet. Bei Montagetätigkeiten können in Anlehnung an den Bundesmontage-Tarifvertrag zusätzlich entstehende Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei Verträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden bzw. Einsätzen, die aufgrund von Urlaub während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt. Dabei wird die vereinbarte Wochenarbeitszeit auf die Anzahl der Wochenarbeitstage so verteilt, dass eine anteilige Überstundenvergütung in Höhe des im Vertrag vereinbarten Zuschlagssatzes zu erfolgen hat.

§ 9 Verschwiegenheitsklausel

Unsere Mitarbeiter haben sich arbeitsvertraglich zu absoluter Verschwiegenheit bezüglich aller Ihrer Geschäftsangelegenheiten schriftlich verpflichtet.



PEOPLE WORK GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GT people work GmbH für die Zeitarbeit

§ 10 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Minderung

Sie sind zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung unserer Forderungen nur berechtigt, wenn Ihre Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- (1) Wir überlassen nur Mitarbeiter, die über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet wurden. Sie haben die Pflichten aus dem AGG auch gegenüber unserem Mitarbeiter einzuhalten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass unsere Mitarbeiter nicht durch Ihre eigenen Mitarbeiter benachteiligt werden. Sie haben unsere Mitarbeiter zu informieren, bei welcher Stelle sie sich im Falle einer Benachteiligung beschweren können. Sollte es zu Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz unserer Mitarbeiter kommen, sind Sie uns zur unverzüglichen Unterrichtung verpflichtet. In solch einem Fall sind wir berechtigt, den in Bezug auf den ungleich behandelten Mitarbeiter bestehen-den AÜV fristlos zu kündigen, ohne zu einer Ersatzgestellung verpflichtet zu sein.
- (2) Sollten Sie oder Ihre eigenen Mitarbeiter unsere Mitarbeiter benachteiligen, haben Sie uns von allen Ansprüchen der benachteiligten Mitarbeiter, im Innen- und soweit möglich bereits im Außenverhältnis freizustellen, die uns gegenüber geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die uns dadurch entstehen, dass zum Schutz unserer Mitarbeiter vor einer Benachteiligung bei Ihnen, der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, für uns rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- (3) Sofern der Kundenbetrieb Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine dem vergleichbare ausländische Person ist, ist der Geschäftssitz der Verleihers Gerichtsstand; GT people work ist jedoch berechtigt, den Kundenbetrieb auch an dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke.